



**4SC AG**

Planegg

Wertpapier-Kennnummer A0L1LC  
ISIN DE000A0L1LC2

Eindeutige Kennung des Ereignisses: DE000A0L1LC2-GMET-062026

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2026**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie ein zur ordentlichen Hauptversammlung der 4SC AG  
am Donnerstag, den 18. Juni 2026, um 10:00 Uhr (MESZ),  
im Konferenzraum „Ellipse“ des Innovations- und Gründerzentrums Biotechnologie (IZB)  
Am Klopferspitz 19, 82152 Planegg-Martinsried.

### **Tagesordnung**

#### **TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der 4SC AG für das Geschäftsjahr 2025 am 20. März 2026 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ab Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) zugänglich.

#### **TOP 2: Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

#### **TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

## **TOP 4 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 4 (Bekanntmachungen), § 14 (Ordentliche Hauptversammlung), § 18 (Niederschrift und Übertragung) und § 19 (Jahresabschluss)**

Einige Regelungen der Satzung der 4SC AG knüpfen an eine Börsennotierung der Gesellschaft an oder setzen diese zumindest implizit voraus. Da die Börsennotierung der 4SC AG im Dezember 2025 mit Wirksamwerden der von der ordentlichen Hauptversammlung 2025 beschlossenen Kapitalherabsetzung auf null Euro endete, soll die Satzung entsprechend angepasst werden.

### **4.1 Änderung von § 4 der Satzung (Bekanntmachungen)**

Die in § 4 Abs. 2 der Satzung in Anlehnung an § 49 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) formulierte Regelung zur Möglichkeit der Übermittlung von Informationen an Aktionäre auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) ist derzeit noch auf „Inhaber von zugelassenen Aktien“ beschränkt und soll deshalb entsprechend angepasst werden. Die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Ausnahme von den besonderen Mitteilungspflichten für Aktionäre und sonstige Meldepflichtige im Sinne von §§ 33, 34 WpHG ab 10 % hat sich durch die Beendigung der Börsennotierung erledigt und soll deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) § 4 Abs. 2 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:
  - „(2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.“
- b) § 4 Abs. 3 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben.

Im Übrigen bleibt § 4 der Satzung unverändert.

### **4.2 Änderung von § 14 der Satzung (Ordentliche Hauptversammlung)**

§ 14 der derzeitigen Satzung enthält derzeit in Satz 2 eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der Beschlussgegenstände der ordentlichen Hauptversammlung und nennt dabei unter anderem auch die Wahl des Abschlussprüfers. Für nicht kapitalmarktorientierte, kleine Kapitalgesellschaften wie derzeit die 4SC AG besteht keine gesetzliche Pflicht zur Abschlussprüfung. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll deshalb § 14 Satz 2 ersatzlos aufgehoben werden. Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung, einschließlich der regelmäßigen Gegenstände der ordentlichen Hauptversammlung, ergeben sich bereits aus dem Gesetz. Eine zusätzliche Satzungsregelung ist nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 14 Satz 2 der Satzung wird ersatzlos aufgehoben. Im Übrigen bleibt § 14 der Satzung unverändert.

### **4.3 Änderung von § 18 der Satzung (Niederschrift und Übertragung)**

§ 18 Satz 1 der derzeitigen Satzung sieht vor, dass Beschlüsse in der Hauptversammlung durch eine über die Verhandlung notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden sind. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften bedarf es allerdings nicht ausnahmslos einer notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung, sondern nur, soweit Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertelmehrheit oder größere Mehrheit vorsieht. Soweit lediglich Beschlüsse gefasst werden sollen, für die die einfache Stimmmehrheit ausreicht – hierzu gehören z. B. Entlastungsbeschlüsse aber auch Aufsichtsratswahlen – reicht eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende privatschriftliche Niederschrift aus. Zur Steigerung der Flexibilität und Kosteneffizienz soll § 18 entsprechend angepasst werden und Satz 1 ersatzlos gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 18 der Satzung wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Übertragung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.“

#### **4.4 Änderung von § 19 der Satzung (Jahresabschluss)**

§ 19 der derzeitigen Satzung enthält detaillierte Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand und den Aufgaben des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung der betreffenden Unterlagen. Die Regelungen sollen verschlankt und gleichzeitig dahingehend konkretisiert werden, dass für die Aufstellungsfrist und auch die etwaige Erforderlichkeit eines Lageberichts die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich sind. Hierdurch soll im Sinne der Flexibilität und Kosteneffizienz der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, die vom Gesetzgeber für nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften vorgesehenen größenabhängigen Erleichterungen zu nutzen (z. B. keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts bei kleinen und Kleinst-Kapitalgesellschaften i.S.v. §§ 267 Abs. 1, 267a HGB).

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

§ 19 der Satzung wird geändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und – soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht – den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, sowie den etwaigen Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht und Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.“

Eine Gegenüberstellung der Regelungen in §§ 4, 14, 18 und 19 der derzeitigen Satzung und der vorgeschlagenen geänderten Fassung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) abrufbar.

#### **TOP 5 Beschlussfassung über eine Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien im vereinfachten Einziehungsverfahren zur Abrundung des Grundkapitals, eine Kapitalherabsetzung in vereinfachter Form durch Zusammenlegung von Aktien zur Deckung von Verlusten und eine gleichzeitige Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre sowie entsprechende Änderungen in § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)**

Tagesordnungspunkt 5 samt den nachfolgenden Erläuterungen und dem zugehörigen Beschlussvorschlag wurden auf Grundlage eines Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG, das die Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft, die Santo Holding (Deutschland) GmbH mit Sitz in München (die „**Mehrheitsaktionärin**“), an die Gesellschaft gerichtet hat, in die Tagesordnung aufgenommen.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19. September 2025 hat unter Tagesordnungspunkt 9 einen Kapitalschnitt (der „**Kapitalschnitt 2025**“) durch Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form auf null Euro zum Zweck der Deckung von Verlusten (die

„**Kapitalherabsetzung 2025**“) und eine gleichzeitige Kapitalerhöhung des herabgesetzten Grundkapitals um EUR 2.726.522,00 auf EUR 2.726.522,00 durch Ausgabe von 2.726.522 neuen Aktien gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre beschlossen (die „**Kapitalerhöhung 2025**“). Sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2025 wurden den Aktionären zum Bezugspreis von EUR 1,03 je neuer Aktie zum Bezug angeboten. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung 2025 und der Kapitalerhöhung 2025 wurde am 16. Dezember 2025 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Die Mehrheitsaktionärin schlägt vor, einen weiteren Kapitalschnitt (der „**Kapitalschnitt 2026**“) zu beschließen. Der Kapitalschnitt 2026 beinhaltet eine erneute Herabsetzung des Grundkapitals von EUR 2.726.500,00 um EUR 2.699.235,00 auf EUR 27.265,00 in vereinfachter Form gemäß §§ 229 ff. AktG im Wege der Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 100:1 zur Deckung von Verlusten und eine gleichzeitige Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals um EUR 2.726.500,00 auf EUR 2.753.765,00 durch Ausgabe von 2.726.500 neuen Aktien gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre (die „**Kapitalerhöhung 2026**“). Die bestehende Kapitalrücklage der Gesellschaft soll hierzu vollständig aufgelöst werden.

Zur Ermöglichung eines glatten Zusammenlegungsverhältnisses von 100:1 im Rahmen des Kapitalschnitts 2026 hat die weitere Großaktionärin der Gesellschaft, die ATS Beteiligungsverwaltung GmbH mit Sitz in München, der Gesellschaft insgesamt 22 bestehende Aktien unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die von der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 4 AktG unentgeltlich als eigene Aktien erworben wurden (die „**Eigenen Aktien**“). Diese Eigenen Aktien der Gesellschaft sollen zur geeigneten Abrundung des Grundkapitals vorab im vereinfachten Verfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG eingezogen und das Grundkapital hierdurch von derzeit EUR 2.726.522,00 um EUR 22,00 auf EUR 2.726.500,00 herabgesetzt werden.

Sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2026 sollen den Aktionären sodann im Verhältnis von 1:1 zum Bezug angeboten werden. Das heißt, dass für jede derzeit bestehende Aktie (mit Ausnahme der vorab einzuziehenden Eigenen Aktien) eine neue Aktie bezogen werden kann. Die neuen Aktien sollen den Aktionären dabei zum Bezugspreis von EUR 1,00 je neuer Aktie zuzüglich eines Aufschlags von maximal 5 % zum Bezug angeboten werden. Der Aufschlag gegenüber dem gesetzlichen Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 dient der Deckung von Gebühren, Kosten und Auslagen der mit der Abwicklung der Kapitalmaßnahmen zu beauftragenden Emissionsbank. Neue Aktien, die nicht aufgrund des gesetzlichen Bezugsrechts bezogen werden, sollen allen Aktionären, die gesetzliche Bezugsrechte ausüben, von der Emissionsbank im Wege eines Mehrbezugs ebenfalls zum festgelegten Bezugspreis zum Bezug angeboten werden. Die beiden bestehenden Großaktionäre der Gesellschaft, die Mehrheitsaktionärin und die ATS Beteiligungsverwaltung GmbH, haben gegenüber der Gesellschaft verbindliche Zeichnungszusagen für sämtliche neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung 2026 abgegeben.

Den der Hauptversammlung von der Mehrheitsaktionärin zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Gesellschaft verfügt seit Einstellung der Bemühungen zur weiteren Entwicklung und Kommerzialisierung des Medikamentenkandidaten Resminostat (Kinselby) über kein eigenes operatives Geschäft (vgl. hierzu auch die Erläuterungen im Zusammenhang mit der letztjährigen ordentlichen Hauptversammlung). Durch die Zuführung neuen Kapitals im Rahmen des Kapitalschnitts 2025 sollte der Gesellschaft Zeit zur Prüfung von Möglichkeiten einer strategischen Neuausrichtung durch Ausstattung mit neuem Geschäft verschafft werden, wodurch künftig ggf. auch bestehende ertragsteuerliche Verlustvorträge der Gesellschaft genutzt werden können.

Das durch die Kapitalerhöhung 2025 neu zugeführte Eigenkapital diene ausschließlich der Finanzierung laufender Kosten der Gesellschaft während dieses Übergangszeitraums. Es ist mittlerweile erwartungsgemäß durch den bereits vor Zuführung vorhandenen Bilanzverlust und die laufenden Kosten der Gesellschaft aufgezehrt. Auf Grundlage vorläufiger Zahlen geht der Vorstand davon aus, dass die Gesellschaft per Ende April 2026 wieder ein negatives bilanzielles Eigenkapital

(HGB) aufweist. Die bestehenden, sämtlich aus der Kapitalerhöhung 2025 stammenden Aktien der Gesellschaft haben vor diesem Hintergrund derzeit keinen inneren Wert. Die vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft würden zwar weiterhin ausreichen, um die Kosten einer zeitnah angestoßenen Liquidation der Gesellschaft zu decken. Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft könnte die Gesellschaft aufgrund der dargestellten Bilanzsituation jedoch allenfalls einen Teil der ausstehenden nachrangigen Gesellschafterdarlehen zurückzahlen. Es verbliebe aber unverändert kein Liquidationsüberschuss, der an die Aktionäre von 4SC ausgeschüttet werden könnte.

Die Gesellschaft soll vor diesem Hintergrund mehr Zeit für die Prüfung einer strategischen Neuausrichtung durch Ausstattung mit neuem Geschäft verschafft werden. Hierzu sollen der Gesellschaft im Rahmen der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung 2026 ausreichend neue Mittel zugeführt werden, um die genannte Prüfung ohne Zeitdruck aufgrund der derzeitigen Bilanzsituation der Gesellschaft fortzusetzen und im Falle eines positiven Ausgangs gegebenenfalls auch noch einen Übergangszeitraum zu überbrücken, bis die Gesellschaft nach Ausstattung mit neuem Geschäft Überschüsse erwirtschaftet. Auch die Mittel aus der Kapitalerhöhung 2026 dienen daher – ähnlich wie die Mittel aus der Kapitalerhöhung 2025 – in erster Linie der Finanzierung laufender Kosten. Sie sind nicht zur Investition bestimmt und es muss damit gerechnet werden, dass sie erneut nicht zu einer dauerhaft positiven Eigenkapitalsituation der Gesellschaft führen werden. Eine mögliche künftige Ausstattung der Gesellschaft mit neuem Geschäft wird weiterhin vom positiven Ausgang der Prüfung abhängen und voraussichtlich eine weitere (ggf. auch erhebliche) Zuführung von Eigenkapital erfordern und kann insbesondere auch mit einem weiteren Kapitalschnitt verbunden sein.

Der Kapitalschnitt 2026 ermöglicht die geplante Zuführung neuen Kapitals im Rahmen der Kapitalerhöhung 2026 mit Vorrang gegenüber den bestehenden Aktien, die aufgrund der vorgesehenen Zusammenlegung im Verhältnis von 100:1 nur noch einen entsprechend geringen Anteil am erhöhten Grundkapital haben werden.

Die Mehrheitsaktionärin macht in diesem Zusammenhang auf Folgendes aufmerksam:

Aktionäre, die nicht durch Teilnahme an der Kapitalerhöhung 2026 nachinvestieren und stattdessen ihre Beteiligung an der Gesellschaft veräußern wollen, haben die Möglichkeit, ihre bestehenden Aktien über ein von der Mehrheitsaktionärin finanziertes **Erwerbsangebot der Valora Effekten Handel AG** zum Preis von EUR 1,30 je Aktie zu veräußern. Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, erhalten somit ihr Investment aus der Teilnahme an der Kapitalerhöhung 2025, bei der die veräußerten Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,03 je Aktie ausgegeben wurden, in voller Höhe zuzüglich einer Prämie von über 25% zurück, ohne an dem zwischenzeitlichen Wertverlust dieser Aktien teilzunehmen. Das Erwerbsangebot der Valora Effekten Handel AG wurde im Bundesanzeiger vom 4. Mai 2026 veröffentlicht. Es kann noch bis zum 2. Juli 2026 (15:00 Uhr) angenommen werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung dieses Erwerbsangebots im Bundesanzeiger vom 4. Mai 2026 verwiesen. Verbindlich sind allein die im Bundesanzeiger vom 4. Mai 2026 veröffentlichten Bestimmungen dieses Erwerbsangebots.

Die Mehrheitsaktionärin schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

#### **5.1 Beschlussfassung über eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Einziehung von Aktien nach Erwerb durch die Gesellschaft im vereinfachten Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs 3 Nr. 1 AktG und eine entsprechende Änderung von § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)**

- a) Die von der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 4 AktG unentgeltlich erworbenen Eigenen Aktien, bestehend aus insgesamt 22 voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, werden zum Zwecke der Abrundung des Grundkapitals im vereinfachten Einziehungsverfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 1 AktG eingezogen. Das Grundkapital der Gesellschaft wird durch die Einziehung von EUR 2.726.522,00 um EUR 22,00 auf EUR 2.726.500,00 gemäß § 237 Abs. 3

Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden Betrag des Grundkapitals gleichkommt, ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Einziehung zu bestimmen.

- b) Absatz 1 von § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) erhält mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung durch Einziehung folgende Fassung:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.726.500 € (in Worten: zwei Millionen siebenhundertsechszwanzigtausend fünfhundert Euro). Es ist eingeteilt in 2.726.500 (in Worten: zwei Millionen siebenhundertsechszwanzigtausend fünfhundert) auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag)“.

**5.2. Beschlussfassung über eine Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form durch Zusammenlegung von Aktien zum Zwecke der Deckung von Verlusten und eine gleichzeitige Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht der Aktionäre sowie eine entsprechende Änderung von § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals)**

- a) Das gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 5.1 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.726.500,00, eingeteilt in 2.726.500 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00, wird um weitere EUR 2.699.235,00 auf EUR 27.265,00 herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften der vereinfachten Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. AktG, um Wertminderungen und sonstige Verluste in Höhe von EUR 2.699.235,00 zu decken. Die Kapitalherabsetzung wird durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis 100:1 durchgeführt, indem jeweils 100 auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. Die bestehende Kapitalrücklage (vor Dotierung um EUR 22,00 durch die Kapitalherabsetzung gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 5.1) ist hierzu vorab in voller Höhe aufzulösen.
- b) Das auf EUR 27.265,00 herabgesetzte Grundkapital wird um EUR 2.726.500,00 auf EUR 2.753.765,00 durch Ausgabe von 2.726.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 gegen Bareinlage erhöht.

Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe voll gewinnberechtigt.

Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Die neuen Aktien sind den Aktionären hierzu im Verhältnis von 1:1 zum Bezug anzubieten. Das heißt, dass – bezogen auf die Beteiligung am Grundkapital vor Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung gemäß vorstehend lit. a) – für je eine bestehende Aktie eine neue Aktie bezogen werden kann.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder anderen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen (zusammen „Abwicklungsstelle“) zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den bisherigen Aktionären der Gesellschaft zum festgelegten Bezugspreis zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös – nach Abzug von der Gesellschaft zu tragender angemessener Provisionen, Kosten und Auslagen – an die Gesellschaft abzuführen (mittelbares Bezugsrecht). Abweichend hiervon werden die Aktionäre Santo Holding (Deutschland) GmbH und ATS Beteiligungsverwaltung GmbH, beide mit Geschäftsanschrift Rosenheimer Platz 6, 81669 München, im Umfang ihres jeweiligen gesetzlichen Bezugsrechts zur unmittelbaren Zeichnung und Übernahme neuer Aktien zu einem Ausgabebetrag in Höhe des festgelegten Bezugspreises je Aktie zugelassen (unmittelbares Bezugsrecht).

Der Bezugspreis je neuer Aktie beträgt EUR 1,00 zuzüglich eines Aufschlags von bis zu 5 %. Der Aufschlag soll vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats so festgelegt werden, dass die von der Gesellschaft zu tragenden Provisionen, Kosten und Auslagen der Abwicklungsstelle aus dem Mehrerlös der von der Abwicklungsstelle für Zwecke des mittelbaren Bezugsrechts zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie übernommenen neuen Aktien gedeckt werden können.

Die Frist für die Ausübung des Bezugsrechts (Bezugsfrist) endet frühestens zwei und spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Bezugsangebots.

Etwaige aufgrund des gesetzlichen Bezugsrechts nicht bezogene neue Aktien sind allen Aktionären, die gesetzliche Bezugsrechte ausüben, von der Abwicklungsstelle im Wege eines Mehrbezugs ebenfalls zum festgelegten Bezugspreis zum Bezug anzubieten. Jeder Aktionär, der über seine Bezugsrechtsquote hinaus weitere Aktien beziehen möchte, kann hierzu innerhalb der Bezugsfrist eine weitere verbindliche Bezugsorder abgeben (nachfolgend „Mehrbezug“). Die Zuteilung der aufgrund des gesetzlichen Bezugsrechts nicht bezogenen neuen Aktien durch die Gesellschaft im Rahmen des Mehrbezugs erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Ein Ausgleich für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Die Bezugsrechte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen frei übertragbar. Die Gesellschaft wird jedoch keinen Handel für die Bezugsrechte organisieren oder vorsehen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und der Kapitalerhöhung gemäß vorstehend lit. a) und lit. b) sowie ihrer Durchführung, insbesondere die Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien, festzulegen. Dazu gehören in Bezug auf die Kapitalherabsetzung insbesondere auch die Einzelheiten der Zusammenlegung der Aktien einschließlich Maßnahmen der Verwertung sowie in Bezug auf die Kapitalerhöhung insbesondere auch die Festlegung des Bezugspreises und der Abwicklungsstelle sowie die Einzelheiten des Bezugsangebots und des Mehrbezugs.
- d) Absatz 1 von § 5 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) erhält mit Eintragung der Durchführung der Kapitalherabsetzung und der Kapitalerhöhung gemäß vorstehend lit. a) und lit. b) im Handelsregister der Gesellschaft folgende Fassung:
- „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.753.765,00 € (in Worten: zwei Millionen siebenhundertdreiundfünfzigtausend siebenhundertfünfundsechzig Euro). Es ist eingeteilt in 2.753.765 (in Worten: zwei Millionen siebenhundertdreiundfünfzigtausend siebenhundertfünfundsechzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag)“.
- e) Der Vorstand wird angewiesen, die Anmeldung des Beschlusses der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 5.2 sowie dessen Durchführung zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft nur in der Weise vorzunehmen, dass die Eintragung erst nach der Eintragung der Durchführung der unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 5.1 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Herabsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister der Gesellschaft erfolgt. Der Vorstand wird ferner angewiesen, den Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals gemäß Tagesordnungspunkt 5.2 lit. a) und dessen Durchführung nur zusammen mit der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Tagesordnungspunkt 5.2 lit. b) und nur in der Weise zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, dass die Herabsetzung des Grundkapitals gemäß Tagesordnungspunkt 5.2 lit. a) und die Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals – in dieser Reihenfolge – gleichzeitig in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden.

- f) Die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals gemäß Tagesordnungspunkt 5.2 lit. a) und lit. b) werden ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beschlussfassung der Hauptversammlung im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist (§ 228 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 229 Abs. 3 AktG).

## **Weitere Angaben und Hinweise**

### **I. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse bis spätestens zum Ablauf des 11. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sein:

4SC AG  
c/o meet2vote AG  
Marienplatz 1  
84347 Pfarrkirchen  
Deutschland  
E-Mail: anmeldung@meet2vote.de

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist außerdem nach § 15 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist ausreichend. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 27. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ) zu beziehen (sog. Nachweisstichtag bzw. Record Date) und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 11. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) unter der vorstehend genannten Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die zugeschickten bzw. am Versammlungsort hinterlegten Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

### **II. Verfahren für die Stimmabgabe**

#### ***Bevollmächtigung***

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten und/oder ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben möchten, haben die Möglichkeit, einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl mit der Ausübung ihrer Stimmrechte zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs, jeweils wie vorstehend im Abschnitt I. beschrieben, erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten erfolgen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG und § 15 Abs. 6 der Satzung der Textform (§ 126b BGB), wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden.

Der Nachweis über die Erteilung einer Vollmacht kann gegenüber der Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Zudem kann der Nachweis über die Erteilung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse erbracht werden:

4SC AG  
c/o meet2vote AG  
Marienplatz 1  
84347 Pfarrkirchen  
Deutschland  
E-Mail: 4sc@meet2vote.de

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung. Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Der Widerruf oder die Änderung einer bereits erteilten Vollmacht kann ebenfalls auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gilt das Erfordernis der Textform nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelungen in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

### ***Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft***

Als Service bietet die Gesellschaft den Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Auch für Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, sind die fristgemäße Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend im Abschnitt I. beschrieben, erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können bis zum Ablauf des 17. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) per Post oder E-Mail an vorstehend in diesem Abschnitt III. genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) zum Download zur Verfügung.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Beschlussvorschlägen vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten

und Weisungen zur Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, insbesondere zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zur Stellung von Fragen oder Anträgen entgegen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

### **III. Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT**

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung, des Nachweises des Anteilsbesitzes und der Stimmabgabe kann die Anmeldung, der Nachweis des Anteilsbesitzes und die Vollmachts- und Weisungserteilung sowie deren Änderung gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen.

Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: CPTGDE5WXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich.

Anmeldungen und Nachweise des Anteilsbesitzes über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis 11. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Vollmachts- und Weisungserteilungen und Änderungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis 17. Juni 2026 (12:00 Uhr MESZ) (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

### **IV. Weitere Angaben zu Rechten der Aktionäre**

#### ***Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG***

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht – aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl – 136.327 Aktien der 4SC AG) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen müssen schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 24. Mai 2026 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sein.

Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Anschrift gerichtet werden:

4SC AG  
Vorstand  
Fraunhoferstraße 22  
82152 Planegg-Martinsried  
Deutschland

Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Anzahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten; auf die Fristberechnung finden § 70 AktG und § 121 Abs. 7 AktG Anwendung.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit dieser Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger sowie zusätzlich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) bekannt gemacht.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge zu etwaigen auf der Tagesordnung stehenden Wahlen an die Gesellschaft übersenden.

Gegenanträge sowie Wahlvorschläge, die bis spätestens 3. Juni 2026 (24:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind, unverzüglich nach ihrem Eingang einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) zugänglich gemacht:

4SC AG  
Vorstand  
Fraunhoferstraße 22  
82152 Planegg-Martinsried  
Deutschland  
Telefax: +49 (0)89 / 700 763-29  
E-Mail: [ohv.2026@4sc.com](mailto:ohv.2026@4sc.com)

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte oder verspätet eingegangene Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht. Die Gesellschaft kann von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags bzw. eines Wahlvorschlags und/oder seiner etwaigen Begründung zudem in den in § 126 Abs. 2 AktG und § 127 vorgesehenen Fällen absehen.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass dieser während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird. Das Recht, während der Hauptversammlung mündliche Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu stellen, besteht im Übrigen unabhängig von einer vorherigen Übermittlung an die Gesellschaft.

### **Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erteilen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Ablaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zu setzen. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft verweigern.

## **V. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung zu dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 2.726.522 Stückaktien, von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 2.726.522. Im Zeitpunkt der Einberufung zu dieser

Hauptversammlung hält die Gesellschaft 22 eigene Aktien, die sie von der Aktionärin ATS Beteiligungsverwaltung GmbH, München, unentgeltlich erworben hat (siehe TOP 5), und aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

## **VI. Internetseite**

Die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und diese Einberufung sind ab Einberufung der Hauptversammlung und auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

[www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung)

zugänglich. Dort finden sich auf freiwilliger Basis auch weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, einschließlich weitergehender Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gem. §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG und die derzeitige Satzung der 4SC AG.

## **VII. Hinweise zum Datenschutz**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der 4SC AG werden personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder der von diesen bevollmächtigten Vertretern verarbeitet. Einzelheiten dazu können unserer Datenschutzhinweise entnommen werden, die ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.4sc.de/investoren/hauptversammlung](http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung) abrufbar ist. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzhinweise zu informieren.

Planegg-Martinsried, im Mai 2026

4SC AG

Der Vorstand

**Mindestinformationen nach § 125 Abs. 1 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG, Artikel 4 Abs. 1 sowie Tabelle 3 Blöcke A bis C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

<b>Art der Angabe</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>A. Inhalt der Mitteilung</b>	
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses	DE000A0L1LC2-GMET-062026
2. Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: NEWM]
<b>B. Angaben zum Emittenten</b>	
1. ISIN	DE000A0L1LC2
2. Name des Emittenten	4SC AG
<b>C. Angaben zur Hauptversammlung</b>	
1. Datum der Hauptversammlung	18.06.2026 [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260618]
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 08:00 UTC]
3. Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: GMET]
4. Ort der Hauptversammlung	Konferenzraum „Ellipse“ des Innovations- und Gründerzentrums Biotechnologie (IZB), Am Klopferspitz 19, 82152 Planegg-Martinsried, Deutschland
5. Aufzeichnungsdatum	27.05.2026, 24:00 Uhr (MESZ) [im Format gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212: 20260527; 22:00 UTC]
6. Uniform Resource Locator (URL)	<a href="http://www.4sc.de/investoren/hauptversammlung">www.4sc.de/investoren/hauptversammlung</a>